

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, in der Fassung der Siebten Änderung (Verköndungsblatt Nr. 99/2011), hat der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 8. Januar 2013 gebilligt. Der Rektor hat die Ordnung am 24. Oktober 2013 genehmigt.

§ 1 Abgrenzung nach Wissenschaftsgebieten

Gemäß § 1 Abs. 1 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau (PromO-AB) verleiht die Technische Universität Ilmenau im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung die akademischen Grade „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“. Die nachfolgenden Absätze regeln die Vergabe der vorgenannten Grade in der Fakultät für Informatik und Automatisierung.

(1) Für Promotionen in den Wissenschaftsgebieten Automatisierungs- und Systemtechnik, Biomedizinische Technik und Medizinische Informatik sowie Ingenieurinformatik wird ausschließlich der Doktorgrad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ verliehen.

(2) Für Promotionen in den Wissenschaftsgebieten Informatik sowie Technische Kybernetik und Systemtheorie wird je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der Doktorgrad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ verliehen.

(3) Der akademische Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ wird für die Dissertation mit einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder grundlagenorientierten Thema in der Informatik bzw. Technischen Kybernetik und Systemtheorie verliehen. Der akademische Grad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ wird für Dissertationen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in diesen Wissenschaftsgebieten verliehen.

(4) Bei Dissertationen in den Wissenschaftsgebieten Informatik sowie Technische Kybernetik und Systemtheorie ist dem Promotionsantrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob der akademische Grad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ angestrebt wird. Der Fakultätsrat legt bei der Eröffnung des Verfahrens den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad fest.

(5) Die Gutachten sollen im Fall des Abs. 4 eine Stellungnahme zum angestrebten Grad („Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ bzw. „Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“) enthalten. Weichen die Erklärungen von mindestens zwei Gutachten bezüglich des zu verleihenden akademischen Grades vom Beschluss des Fakultätsrates ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, den zu verleihenden akademischen Grad zu ändern. Dieser trifft eine abschließende Entscheidung unter Beachtung des Votums der Promotionskommission.

§ 2 Begutachtung

Die Dissertation wird durch drei Gutachter beurteilt. Zwei der Gutachter müssen Universitätsprofessoren bzw. Juniorprofessoren, der dritte Gutachter muss promoviert sein. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau vom 9. April 2002 (Verkündungsblatt Nr. 1/2003) außer Kraft.

Ilmenau, den 24. Oktober 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor